



Satzung

der Gemeinde Immenstaad über die Aufstellung des Bebauungsplanes

"Brühl, Erläuterung Garagen", Kippenhausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Immenstaad hat am 16.01.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Brühl, Erläuterung Garagen", Kippenhausen, unter Zugrundelegung der nachfolgenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

1.) Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I, S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.06.2004 (BGBl. I S. 1359) unter Berücksichtigung von § 233 (Allgemeine Überleitungsvorschriften).

2.) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

3.) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV-90)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 07.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).

4.) Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.10.1983 (GBl. S. 578, berichtigt S. 720), zuletzt geändert durch § 25 Mittelstandsförderungsgesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 745)

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich entspricht dem im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Brühl“.

§ 2 Stellplätze und Garagen

Stellplätze, Garagen und Carports sind innerhalb der Baufenster zulässig.

Stellplätze sind zusätzlich dazu auch außerhalb der Baufenster und ohne Abstandsflächen zulässig.

Außerdem sind im Mischgebiet (MI) und Allgemeinen Wohngebiet (WA) Garagen und Carports ab 5,00 Metern hinter der Straße, die den Carport oder die Garage erschließt, bis zur hinteren Grenze des Baufensters zulässig. Dadurch soll eine weitere Abstellmöglichkeit für Pkw geschaffen werden.

Soll dieser Stellplatz vor der Garage oder dem Carport jedoch ein zusätzlicher notwendiger Stellplatz sein, ist ein Abstand von 6,00 Metern zwischen der Straßenkante bis zur Garage oder dem Carport erforderlich.

Zu Straßen, die nicht Erschließungsstraße für den Carport oder die Garage sind, muss lediglich ein Abstand von 0,5 Metern eingehalten werden.

Im bereits bebauten Bereich, der als Dorfgebiet (MD) ausgewiesen ist, dürfen Garagen und Carports auch hinter der Grenze des Baufensters errichtet werden; ein Abstand von 5,00 Metern zur Erschließungsstraße ist jedoch auch hier erforderlich.

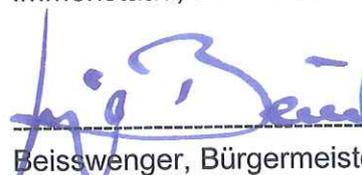
Hinweis:

Die im Plan eingetragenen Garagen sind Vorschläge bzw. mögliche Standorte und nicht verpflichtend. Sie sollen zeigen, dass auf jedem Grundstück ein geeigneter Platz für Garagen vorhanden ist.

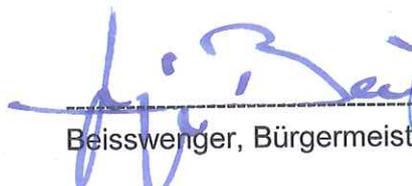
§ 4 Inkrafttreten § 10 Abs. 3 BauGB

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Immenstaad, den 19.06.2007


Beisswenger, Bürgermeister 

Ausgefertigt am 19.06.2007


Beisswenger, Bürgermeister 